



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4421

Alle Abg

Ursula Heinen-Esser

21. Dezember 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen II-6 2520.01
bei Antwort bitte angeben

Frau U. Busch

ulrike.busch@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-303

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung über die „Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten die Bund-Länder-Vereinbarung über die „Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise“, die das Kabinett in seiner letzten Sitzung beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

und

dem Land **Baden-Württemberg**

vertreten durch:
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

dem Freistaat **Bayern**

vertreten durch:
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstrasse 2
80539 München

dem Land **Berlin**

vertreten durch:
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

dem Land **Brandenburg**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:

Behörde für Wirtschaft und Innovation
Alter Steinweg 4
20355 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

dem Land **Saarland**

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen**

vertreten durch:
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

dem Freistaat **Thüringen**

vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt

Präambel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) beschlossen. Kern der Neuregelung ist das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, ESVG), das sowohl das bisherige Ernährungssicherstellungsgesetz als auch das Ernährungsvorsorgegesetz ablöst.

Nach § 12 Absatz 1 ESVG treffen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen, um die Ausführung dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise sicherstellen zu können. Bei überregionalen Krisenfällen ist darüber hinaus ein koordiniertes Krisenmanagement und eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte, einheitliche Außenkommunikation von Bedeutung. § 12 Absatz 2 ESVG sieht vor, dass der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit in einer Versorgungskrise, insbesondere Gremien und Verfahren zur gegenseitigen Information und Koordinierung festlegen, soweit die Zusammenarbeit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geregelt ist.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags nach § 12 Absatz 2 ESVG schließen die oben genannten Parteien unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Länder und des Bundes folgende Vereinbarung:

§ 1

Versorgungskrise

(1) Sobald die Bundesregierung nach § 1 Absatz 1 ESVG eine Versorgungskrise festgestellt hat, beruft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Krisenrat „Ernährungssicherstellung“ (Krisenrat) nach § 2 ein.

(2) Abweichend von Absatz 1 beruft das Bundesministerium den Krisenrat bereits vor der Feststellung einer Versorgungskrise ein, wenn die Mehrheit der Länder dies zur Vorsorge für eine Versorgungskrise für geboten hält, oder die Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 ESVG Vorschriften erlassen hat. Das Bundesministerium kann – auch auf Vorschlag eines Landes – den Krisenrat bereits vor der Feststellung einer Versorgungskrise einberufen, wenn dies zur Vorsorge für eine Versorgungskrise geboten erscheint.

(3) Im Falle der Absätze 1 und 2 beruft das Bundesministerium außerdem den Krisenstab „Ernährungssicherstellung“ (Krisenstab) nach § 3 ein.

(4) Im Falle der Absätze 1 und 2 richtet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ein Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“ nach § 4 ein.

§ 2

Krisenrat „Ernährungssicherstellung“

(1) Der Krisenrat wird im Falle des § 1 Absatz 1 oder 2 aus den für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge zuständigen Amtschefs der Länder und des Bundes sowie dem Vorsitz des Krisenstabes gebildet. Im Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Inneres, Verteidigung, Wirtschaft, Verkehr, Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenrates darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen.

(3) Aufgabe des Krisenrates ist es,

1. eine gemeinsame Einschätzung der Versorgungslage,
2. grundlegende Vorgaben zur Sicherstellung der Grundversorgung nach § 2 Nummer 1 ESVG,
3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung abzustimmen.

(4) Soweit dies vom Krisenrat für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. der Bundesanstalt oder des Bundesamts für Strahlenschutz sowie Vertreter der Europäischen Kommission oder anderer internationaler Organisationen ereignisbezogen als Gäste in den Krisenrat einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(5) Den Vorsitz des Krisenrates führt der Amtschef oder die Amtschefin des Bundesministeriums. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenrates ein und leitet diese. Der Krisenrat hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenrates erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ESVG übt das Bundesministerium die in Artikel 85 Absatz 3 und 4 GG beschriebenen Aufsichts- und Weisungsrechte aus, die Länder führen die Weisungen im Auftrag des Bundes aus. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) ESVG wirkt der Vorsitz bei Beschlüssen des Krisenrates auf Einstimmigkeit hin, ansonsten fasst der Krisenrat Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit. Ein Beschluss nach Satz 6 bindet die jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben.

§ 3

Krisenstab „Ernährungssicherstellung“

(1) Der Krisenstab wird im Falle des § 1 Absatz 3 aus Vertretern der jeweils für Ernährungssicherstellung und -vorsorge zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium sowie dem Leiter des Lagezentrums nach § 4 Absatz 1 gebildet. Er tagt in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitung.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Inneres, Verteidigung, Wirtschaft, Verkehr, Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenstabes darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen.

(3) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. des Bundesamtes für Strahlenschutz, des Bundesamtes für Güterverkehr oder des Robert Koch Institutes sowie Vertreter der Europäischen Kommission oder anderer internationaler Organisationen ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(4) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können ereignisbezogen Vertreter der (Ernährungs)wirtschaft, privater Hilfsorganisationen oder von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in beratender Funktion als Gäste zu Sitzungen des Krisenstabes eingeladen werden.

(5) Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten Behörden auf Arbeitsebene. Hierzu gehört – auch als Grundlage für die Arbeit des Krisenrates nach § 2 Absatz 3 – insbesondere

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der örtlich zuständigen Vollzugsbehörden über das Krisengeschehen und die Versorgungslage,
2. die Erstellung und Fortschreibung eines einheitlichen Lagebildes,
3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Sicherstellung der Grundversorgung und die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Vollzugsbehörden sowie
4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der in § 5 getroffenen Regelung.

(6) Den Vorsitz des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenstabes ein und leitet diese. Er informiert den Vorsitz des Krisenrates fortlaufend über die Arbeiten des Krisenstabes. Der Krisenstab hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenstabes erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ESVG übt das Bundesministerium die in Artikel 85 Absatz 3 und 4 GG beschriebenen Aufsichts- und Weisungsrechte aus, die Länder führen die Weisungen im Auftrag des Bundes aus. Bei Versorgungskrisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wirkt das Bundesministerium bei Beschlüssen des Krisenstabes auf Einstimmigkeit hin, ansonsten fasst der Krisenstab Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss nach Satz 7 bindet die jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben.

(7) Der Krisenstab kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Behandlung besonderer Fragestellungen kann der Krisenstab außerdem zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4

Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“

- (1) Im Falle des § 1 Absätze 1 und 2 richtet die Bundesanstalt an ihrem Dienstsitz ein Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“ ein.
- (2) Das Lagezentrum erstellt und aktualisiert täglich einen Lagebericht auf Grundlage der Meldungen nach Absatz 6 sowie aller weiteren verfügbaren Erkenntnisse zur Versorgungslage und den zur Verteilung verfügbaren Erzeugnissen. Es stellt den Lagebericht für die Teilnehmer des Krisenstabes zeitnah in das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit betriebene „Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)“ ein.
- (3) Das Lagezentrum übernimmt die Ländergrenzen überschreitende Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung nach § 2 Nummer 1 ESVG einschließlich der Anforderung unterstützender Leistungen nach § 8 Absatz 1 ESVG.
- (4) Soweit die Bundesregierung durch die Bundesanstalt Maßnahmen zur Vorratshaltung von Erzeugnissen durchführt, können die obersten Landesbehörden bei der Bundesanstalt Lieferungen von Erzeugnissen anfordern. Das Lagezentrum koordiniert die Anforderungen sowie die Auslagerung und den Transport der Nahrungsmittelbestände des Bundes (Bundesreserve und Zivile Notfallreserve).
- (5) Jedes Land benennt gegenüber dem Lagezentrum eine Kontaktstelle als Ansprechpartner für den Informationsaustausch zur Erledigung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und entsendet soweit möglich einen Vertreter in das Lagezentrum.
- (6) Zur Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung des Lageberichts nach Absatz 2 übermitteln die Kontaktstellen der Länder dem Lagezentrum täglich Informationen zu
1. der Lage der Versorgung mit Lebensmitteln nach § 2 Nummer 2 a) ESVG,
 2. der Lage der Versorgung mit Futtermitteln nach § 2 Nummer 2 c) ESVG,
 3. der Lage der Versorgung mit weiteren Erzeugnissen nach § 2 Nummer 2 b), d), e) und f) ESVG,
 4. Defiziten in der Produktions- und Versorgungskette von Lebensmitteln,
 5. Maßnahmen nach § 6 ESVG oder zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 4 ESVG.
- Im Falle des § 1 Absatz 2 übermitteln die Länder dem Lagezentrum auch Informationen über Maßnahmen zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 11 ESVG.

§ 5

Krisenkommunikation

- (1) Die öffentliche Kommunikation zur länderübergreifenden und gegebenenfalls internationalen Entwicklung der Versorgungslage erfolgt durch das Bundesministerium. Das Bundesministerium gewährleistet eine möglichst regelmäßige Information der Öffentlichkeit auf der Grundlage des bundesweiten Lagebildes nach § 4 Absatz 2. Situationsbedingt wird dies durch regelmäßige Pressekonferenzen auf Leitungsebene des Bundesministeriums, ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Bundesressorts oder der Präsidenten der Bundesanstalt oder anderer fachlich zuständiger Bundesoberbehörden, ergänzt. Der Bund informiert die Länder möglichst vorab über seine beabsichtigten Sprachregelungen.
- (2) Die öffentliche Kommunikation zur jeweiligen regionalen Versorgungslage erfolgt ungeachtet ggf. Ländergrenzen überschreitender Lagen von den jeweiligen Ländern für ihren Zuständigkeitsbereich. Sind mehrere Länder in vergleichbarer Weise betroffen und richten sich die Fragestellungen nicht auf regionale Besonderheiten, so erfolgt eine Abstimmung der Länder untereinander.

(3) Das Bundesministerium erarbeitet Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions, FAQ“) als Grundlage für eine zügige und einheitliche Information der Bürgerinnen und Bürger durch die zuständigen Stellen in Bund und Ländern. Die Fragen und Antworten werden im Verlauf der Versorgungskrise fortlaufend aktualisiert. Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung werden von Bund und Ländern spezielle Telefonanschlüsse („Hotlines“) für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Die Beantwortung der Anrufe erfolgt anhand der Zusammenfassung der häufig gestellten Fragen. Ergänzend werden Gefahreninformationen in komprimierter Form mit dem satellitengestützten modularen Warnsystem MoWaS übermittelt.

(4) Die Kommunikation mit anderen Staaten, der EU sowie anderen europäischen und internationalen Gremien ist Aufgabe des Bundes. Die Länder werden über die Gespräche und die Ergebnisse zeitnah informiert. Die Kommunikation der Länder mit benachbarten Staaten im Bereich des Katastrophenschutzes bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Kosten, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Vorbehaltlich des Artikel 104 a Absätze 2 und 5 des Grundgesetzes tragen der Bund und die Länder die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst.

(2) Die beteiligten Länder übersenden jeweils eine auf Ministerebene unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen zeichnet der Bundesminister oder die Bundesministerin die Vereinbarung. Die Vereinbarung tritt sodann am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und übermittelt allen Parteien eine vollständig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Parteien fort.

§ 7

Schriftform, Änderungen, salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung sowie alle ihre Änderungen oder Ergänzungen werden 17fach ausgefertigt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einstimmig zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Bundesrepublik Deutschland

Berlin/Bonn, den

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Land **Baden-Württemberg**

Stuttgart, den

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg

Freistaat **Bayern**

München, den

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Land **Berlin**

Berlin, den

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Land **Brandenburg**

Potsdam, den

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Freie Hansestadt **Bremen**

Bremen, den

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

Freie und Hansestadt **Hamburg**

Hamburg, den

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Land **Hessen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den

Land **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den

Land **Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den

Land **Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

Land **Rheinland-Pfalz**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau

Mainz, den

Land **Saarland**

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des
Saarlandes

Saarbrücken, den

Freistaat **Sachsen**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft

Dresden, den

Land **Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, den

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des
Landes Sachsen-Anhalt

Land **Schleswig-Holstein**

Kiel, den

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Freistaat **Thüringen**

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
